

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer

Hamburg

Version 03/2019

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	2
1 Verantwortlichkeiten	3
2 Gefährdungsbeurteilung	4
3 Arbeitserlaubnisse	4
4 Arbeitsbeginn	5
5 Baustelleneinrichtungen / Arbeitsbereich	6
6 Wartungssicherung (LOTO – Lockout/Tagout).....	7
7 Brandschutz, besondere Risiken und Notfallvorsorge	7
8 Verkehrssicherheit	10
9 Arbeitsmittel	10
10 Energieversorgung	12
11 Aushub- und Abrissarbeiten	13
12 Arbeiten in der Höhe	13
13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Arbeitskleidung	14
14 Einbringen / Verwendung von Gefahrstoffen.....	14
15 Umgang mit Abfall	15
16 Boden- und Grundwasserschutz	16
17 Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln	16
18 Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge	17
19 Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Schäden	17
20 Werkschutz	17
21 Überwachung und Kontrolle	18
22 Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften	18
23 Haftung und Versicherung.....	20
24 Jährlicher „Runder Tisch für Fremdfirmen.....	20
25 Ordnung und Sauberkeit	20

Einleitung

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH (nachfolgend „HARP“ genannt) betrachtet den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner internen und externen Mitarbeiter als oberste Priorität.
HARP erwartet das Gleiche von ihren Partnern.

„Jeder Mensch sollte so gesund nach Hause gehen, wie er war, als er zur Arbeit kam.“

Die Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer und deren Subunternehmungen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

Abweichungen oder Änderungen dieser Vorschriften sind ohne Genehmigung des HARP-Koordinators untersagt.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für:

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH
Aluminiumstraße
21129 Hamburg, Deutschland

Begriffsdefinition (in Anlehnung an DGUV Information 215-830):

Auftragsverantwortlicher der HARP (AV)

- Ansprechpartner der HARP für den Auftragnehmer, der für die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Bedingungen des Vertrages verantwortlich ist. Der Auftragsverantwortliche der HARP kann gleichzeitig HARP Koordinator sein.

HARP-Koordinator (HK)

- Ansprechpartner der HARP, der die Arbeiten der Fremdfirma und der HARP beim Auftreten gegenseitiger Gefährdungen abstimmt. Der Koordinator hat im Rahmen der Baustelle Weisungsbefugnis gegenüber HARP und dem externen Auftragnehmer in Bezug auf Arbeitssicherheit. Der HARP Koordinator ist mit den betrieblichen Verhältnissen des Baustellenbereiches vertraut.

Aufsichtsführender (AF)

- Der Aufsichtsführende überwacht Tätigkeiten mit besonderen Gefahren. Diese Person kann von HARP oder Auftragnehmer gestellt werden. Er wird hierzu im „Work Permit“ benannt.

Verantwortlicher Fremdfirma (VF)

- Der Verantwortliche der Fremdfirma übernimmt die Führungsaufgaben und -pflichten bei der Auftragserledigung auf der Baustelle. Er ist vom Auftragsnehmer eingesetzt. Er muss der HARP namentlich bekannt gegeben werden.

HSSE

- Health, Safety, Security, Environment (Gesundheit, Sicherheit, Arbeitssicherheit, Umwelt)

Work Permit

- Der Work Permit stellt die Arbeitserlaubnis für den Arbeitsbereich dar.

LOTO

- Log out Tag out“ heißt das Verfahren, mit dem Produktionsanlagen sicher freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden, bevor zum Beispiel eine nötige Wartung oder Reparatur erfolgt.

Anlagenbetreiber

- Der verantwortliche Ansprechpartner der Produktionsanlage, wie z.B. Vorarbeiter.

1 Verantwortlichkeiten

Bei der Ausführung von Aufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Folgendes zu gewährleisten:

- Alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (Standards, Normen etc.) sind von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu beachten und einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt für den Arbeitsschutz, Gebäudeschutz, den Brandschutz, die Umweltschutzvorschriften und die standortspezifischen Vorschriften.
- Vor Beginn der Arbeit bei HARP müssen alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die in HARP-Werken arbeiten, mit den werkspezifischen Sicherheitsvorschriften für externe Mitarbeiter vertraut sein. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss gewährleistet sein.
- Die Arbeiten dürfen erst dann beginnen, wenn alle erforderlichen Informationen über die Arbeitsaufgabe und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und alle Mitarbeiter diese Informationen kennen und verstanden haben.
- Wenn Arbeiten von verschiedenen Auftragnehmern durchgeführt werden, ist es notwendig, die Arbeiten miteinander abzustimmen.

HARP behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen (auf Verlangen hat der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen vorzulegen). Wenn notwendig können Geräte und Werkzeuge vom Werksgelände entfernt werden.

Ein weisungsbefugter Vertreter des Auftragnehmers (VF) ist gegenüber dem Auftragsverantwortlichen der HARP (AV) und nachfolgend dem HARP-Koordinator (HK) zu benennen. Dieser VF muss ständig auf der Bau-/Montagestelle anwesend sein und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Verantwortung

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer. Er erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen als Vertragsbestandteil an.

Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit eines deutschsprachigen „Verantwortlichen der Fremdfirma (VF)“ zu gewährleisten. Der VF, der selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein kann, soweit nicht seine Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird, ist vor Arbeitsaufnahme dem HARP-Koordinator (HK) schriftlich zu benennen. Ohne Benennung ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich. Der VF hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsbestimmungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Er übernimmt die Aufgabe des Evakuierungshelfers für den Notfall, d.h. er sollte jederzeit den Überblick über sein auf der Baustelle befindliches Personal haben. Falls auf der Baustelle/Montagstelle eine Anwesenheitsliste ausliegt, stellt er sicher, dass sein Personal sich einträgt, bzw. austrägt.

Subunternehmer

HARP geht davon aus, dass die beauftragten Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal des Auftragnehmers erbracht wird. Der Einsatz von Subunternehmen ist zulässig.

Eine Genehmigung der Subunternehmer durch den Einkauf ist Voraussetzung für den Einsatz. Mit Angebotsabgabe wird der beabsichtigte Einsatz von Subunternehmen angezeigt (Benennung des Gewerkes). Das Subunternehmen muss die gleichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie der AN erfüllen (z.B. Vorlage der Zertifikate).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm auferlegten Verpflichtungen vertraglich an seinen Subunternehmer weiterzugeben, diese zu kontrollieren und durchzusetzen.

Baustellenbesprechung

In Abhängigkeit von der Komplexität der Bau-/Montagestelle, entscheidet der Auftragsverantwortlicher der HARP (AV), ob eine Baustellenbesprechung eingeplant wird. Der Verantwortliche der Fremdfirma (VF) nimmt an der Baustellenbesprechung teil. Die Baustellenbesprechung ist ein Statusmeeting, in dem Arbeitssicherheit, Arbeitsplanung und Koordination besprochen wird. Hier müssen rechtzeitig, vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme, einzelne Arbeitsschritte der Gewerke gemeinsam mit dem HARP-Koordinator abgesprochen werden. Bevor neue Arbeiten oder Gewerke aufgenommen werden, sind diesbezüglich Abstimmungsgespräche in der Baustellenbesprechung durchzuführen. Zudem werden sicherheitsrelevante Aspekte abgesprochen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Dem HARP-Koordinator ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme ein detaillierter Ablauf- und Terminplan hierüber vorzulegen. Durch eine detaillierte Abstimmung und Koordination der einzelnen Arbeiten der Firmen mit dem Auftragsverantwortlichen der HARP (AV) werden Überschneidungen und Risiken an den Arbeitsplätzen im Vorfeld reduziert.

2 Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände von HARP muss der Auftragnehmer eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Minimierung aller Risiken vornehmen, die für die Mitarbeiter des Auftragnehmers während der Ausführung ihrer Arbeiten in Betracht kommen, so dass Risiken ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Die entsprechenden Unterlagen (z. B. umfassende Gefährdungsbeurteilung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und abgeleitete Maßnahmen) sind dem zuständigen HARP-Koordinator vom Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer bleibt für den Inhalt und die Qualität dieser Unterlagen verantwortlich. Um Gefährdungen aus dem Umfeld der HARP bewerten zu können, unterstützt der HARP Koordinator mit unternehmensspezifischen Wissen. Gegenseitige Gefährdungen aus der Tätigkeit des Auftragnehmers und der Arbeitsumgebung der Bau-/Montagestelle werden gemeinsam im Work Permit durch Auftragnehmer, HARP Koordinator und Anlagenbetreiber ermittelt, dargestellt und notwendige Maßnahmen abgeleitet. Bitte beachten Sie, dass die Befugnisse des HARP-Koordinators auf die Koordination der im jeweiligen Vertrag festgelegten Arbeiten beschränkt sind. Der Auftragnehmer bleibt für seine Mitarbeiter verantwortlich.

Rettungskonzepte

Dokumentierte Rettungskonzepte sind immer dann erforderlich, wenn Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren, Schutzausrüstungen oder Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Anwendung kommen oder Arbeiten in Engen Räumen durchgeführt werden. Sie müssen dem zuständigen HARP-Koordinator vor Ausführung der Arbeiten übergeben werden.

2.1 Inbetriebnahme/Probebetrieb der Anlagen

In Absprache mit dem Anlagenbetreiber und Auftragsverantwortlicher der HARP (AV), wird eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung erstellt ist, z. B. Aufstellung von Maschinen. Daraus wird eine Arbeitsanweisung (SOP) abgeleitet und den Mitarbeitern des Anlagenbetreibers durch die HARP unterwiesen.

3 Arbeitserlaubnis

Das Verfahren für Arbeitserlaubnisse ist in der Regel anzuwenden. Zusammen mit dem HARP-Koordinator, dem Anlagenbetreiber erarbeitet der Verantwortliche der Fremdfirma (VF) Arbeitserlaubnis/ Work Permit. Dies wird vor Ort und vor Beginn der Arbeiten durchgeführt.

Der Work Permit / Arbeitserlaubnis wird auf einem Formular der HARP ausgestellt. Auf diesem Formular werden spezifische gegenseitige Gefährdungen dokumentiert und erforderliche und Schutzmaßnahmen festgelegt. Über die festgelegten Schutzmaßnahmen hat der Auftragnehmer sein Personal und das Personal seiner Subunternehmer dokumentiert zu unterweisen. Die Dokumentation der Unterweisung erfolgt auf dem Work Permit / Arbeitserlaubnisscheines. Der ausgehändigte Durchschlag des Work Permits / Arbeitserlaubnisschein wird sichtbar an geeigneter Stelle im Einsatzbereich durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ausgehängt. Dieser ist bei Schichtwechsel, Änderung des Verantwortlichen der Fremdfirma oder Änderung der Gefährdung zu erneuern bzw. anzupassen. Bei Alarm verliert der Work Permit / Arbeitserlaubnisschein seine Gültigkeit.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der HARP Koordinator (HK), über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Der HARP-Koordinator (HK) und der Verantwortliche der Fremdfirma (VF) dokumentieren die bei Arbeitsabschluss durchzuführende Prüfung vor Ort auf dem Erlaubnisschein.

Dabei ist nachzuweisen, dass die Anlagenfunktion sowie Sicherheitseinrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Anmerkungen

Der Work Permit / Arbeitserlaubnisschein entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Es handelt sich nicht um eine Erlaubnis im Sinne der Arbeitnehmerüberlassung. Der Work Permit / Arbeitserlaubnisschein dient der Darstellung vereinbarter Arbeitsschutzmaßnahmen und der Kommunikation.

4 Arbeitsbeginn

Vor der Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände von HARP muss der Auftragnehmer dem Auftragsverantwortlicher der HARP (AV) eine detaillierte Auflistung des Personals und, wenn möglich, der für die Durchführung des Projekts vorgesehenen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen. Diese Liste ist im Falle eines Personalwechsels durch den Auftragnehmer entsprechend zu aktualisieren. Die aktualisierte Liste muss dem Auftragsverantwortlicher der HARP (AV) zur Verfügung gegeben werden.

Bei der Ankunft am Werksgelände müssen sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Werkschutz anmelden, wo ihre Anwesenheit in unserem Werk registriert wird. Dieses Verfahren gewährleistet Übersicht der Personen auf dem Werksgelände. Die persönliche Registrierung darf auf keinen Fall von anderen Personen vorgenommen werden. Alle Mitarbeiter einer Fremdfirma müssen vor Arbeitsbeginn eine allgemeine Sicherheitseinweisung über das Verhalten im Werk erhalten. Diese Einweisung muss jährlich wiederholt werden. Zusätzlich ist eine aufgabenspezifische Einweisung vor Ort erfolgen. Der zuständige Auftragsverantwortlicher der HARP (AV) muss dies vorab veranlassen.

Anmeldung

Fremdfirmenmitarbeiter haben sich bei Arbeitsbeginn beim Werkschutz (Gebäude F14) anzumelden. Dieser händigt jedem Mitarbeiter der Firma einen personalisierten Fremdfirmen-Ausweis aus, der nach Beendigung der Arbeit unaufgefordert dort wieder abzugeben ist, und verständigt den HARP- Auftragsverantwortlicher der HARP (AV). Geeignete Identitätspapiere (z.B. Personalausweis, Sozialversicherungsausweis) müssen mitgeführt werden, da stichprobenartige Kontrollen erfolgen können.

Der Auftraggeber behält sich stichprobenartige Kontrollen von Fahrzeugen, Werkzeugkisten, Taschen etc. während Ein- und Ausfahrt auf das Werksgelände vor.

Der Verlust des personalisierten Fremdfirmen-Ausweis ist unverzüglich beim Werkschutzpersonal zu melden.

Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme

- Über den Inhalt der HARP Sicherheitsanforderungen
- Über weitere geltende gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie
- Über arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung, ggf. Montageanweisung unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem Auftragsverantwortlicher der HARP (AV) auf Verlangen vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Werksgelände arbeiten.

Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat seine Arbeit in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Auftragsverantwortlicher der HARP (AV) zu übergeben.

Mitarbeiter

Beim Einsatz der Mitarbeiter ist eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter der Verantwortliche Fremdfirma (VF) der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, gegenüber dem HARP-Koordinator Angaben zum Arbeitsauftrag zu machen, Alarmmeldungen verstehen und einen Notruf absetzen zu können. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen und andere Unterweisungen von fremdsprachigen Mitarbeitern verstanden werden.

5 Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich

Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) auf unserem Werksgelände bedarf der Zustimmung des Auftragsverantwortlicher der HARP (AV).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsplätze, Baustellen und Lagerplätze gegebenenfalls mit eigenen Schließvorrichtungen zu verschließen und zu sichern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Arbeitsplatz während der Arbeit sauber und ordentlich gehalten wird und am Ende der Arbeit sauber und ordentlich hinterlassen wird.

Schäden und Unordnung (Abfälle und Verpackungen), die durch die Bewegungen und die Montageprozesse des Auftragnehmers auf dem Werksgelände verursacht werden, werden von HARP auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt. Insbesondere ist zu beachten, dass alle infrastrukturellen Maßnahmen (z. B. Gerüste, Bauhütten, errichtete Baumaschinenfundamente, Zufahrtswege, Kabel, Abfallvorrichtungen usw.) vor dem Zeitpunkt der Abnahme von der Baustelle entfernt werden müssen. Andernfalls kann die Abnahme nicht erfolgen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst HARP die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers.

Es ist unbedingt erforderlich, die Produkte vor den Auswirkungen von Verunreinigungen (z. B. Staub, Wasser, feine Partikel, Schweiß- und Schleifrückstände usw.) zu schützen, die durch Arbeiten des Auftragnehmers über, neben oder in der Nähe der Produktionsanlagen verursacht werden.

Außerdem ist das Einbringen von Fremdstoffen (Wasser, Staub, Chemikalien etc.) in die im Produktionsprozess verwendeten Medien – wie Walzöle – strengstens verboten. Der Auftragnehmer

hat durch seine Arbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und/oder dem HARP-Koordinator zu melden.

Umgang mit Abfällen

Grundsätzlich muss die Verbringung jedweden Abfalls mit dem Auftragsverantwortlicher der HARP (AV) im Vorfeld vereinbart werden.

Verboten sind:

Einbringen von Abfällen von außen auf das Betriebsgelände,
Lagern von Abfällen außerhalb der vorgesehenen Behältnisse.

Die HARP behält sich das Recht einer nachträglichen Rechnungsstellung für die Abfallmengen, die entgegen der Vereinbarung entsorgt wurden, vor. Die Rechnung umfasst Mehrkosten für die Sammlung, Nachsortierung, Transport sowie ggf. zu besorgende Bodenkontaminationen, die durch den AN verursacht wurden.

Flucht- und Rettungswege müssen grundsätzlich freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungswegepläne sind bei allen Planungen durch den Auftragnehmer und seine Nachunternehmen zu berücksichtigen. Liegen diese im Bereich auszuführender Arbeiten oder werden diese durch Arbeiten oder im Zusammenhang mit Arbeiten beeinträchtigt, müssen diese Beeinträchtigungen mit dem HARP-Koordinator rechtzeitig schriftlich abgestimmt werden und Ersatzschutzmaßnahmen getroffen werden.

Alle Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden. Falsch geparkte Fahrzeuge, die insbesondere Rettungswege blockieren, werden auf Kosten des Verursachers entfernt.

6 Wartungssicherung (LOTO)

Bei Arbeiten an kraftbetriebenen Anlagen und Geräten müssen diese vor Aufnahme der Arbeiten durch Trenn- und Betätigungsgeräte (z.B. Schalter, Trennstücke, Steuerorgane, Schaltknöpfe, Sicherungen, Leitungsschutzschalter etc.) durch zuständige HARP Mitarbeiter freigeschaltet (d. h. energielos/spannungsfrei) und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten entsprechend durch LOTO-Schlösser gesichert werden. Die Energie-/Spannungsfreiheit muss vor Aufnahme der Arbeiten zusätzlich durch den HARP-Koordinator überprüft werden.

Das Öffnen von Türen mit Unterbrechung der Steuerspannung ist nicht ausreichend.

Wenn der Auftrag vorsieht, dass Anlagen spannungsfrei geschaltet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren HARP-Koordinator für weitere Informationen. Der Auftragnehmer muss jedem seiner Mitarbeiter ein individuelles LOTO-Schloss zur Verfügung stellen, das dem jeweiligen Mitarbeiter eindeutig zugeordnet ist.

Ausnahmen von diesem Verfahren bedürfen einer Genehmigung durch den HARP-Koordinator und einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung.

7 Brandschutz, besondere Risiken und Notfallvorsorge

Im Alarmfall muss das Auftreten eines Brandes sofort gemäß Notfallkonzept oder durch Betätigung des Feueralarms gemeldet werden. Auftragnehmer müssen die allgemeinen Regeln zum Brandschutz und zur Notfallvorsorge kennen, z. B. Verhalten im Alarmfall, werksinterne Notrufnummer und Evakuierungswege. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Anweisungen von HARP-Mitarbeitern zur Verhütung von Bränden und Explosionen zu befolgen.

7.1 Heißarbeiten

Heißarbeiten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die Funken und Hitze erzeugen, wodurch ein Brand entstehen kann. Heißarbeiten umfassen den Einsatz von offenen Flammen, Heißluft, sowie die Arbeit mit Schweiß-, Schneid- und/oder Schleifgeräten.

Vor Beginn der Heißarbeiten auf dem Werksgelände von HARP müssen folgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem HARP-Koordinator ausgeführt werden:

- Bestimmung der erforderlichen Ausrüstung: Feuerlöscher, Decken, Sichtschutz etc.
- Eine notwendige Brandwache wird durch den HARP-Koordinator und den legitimierten HARP-Aussteller für die Heißarbeitserlaubnis bestimmt und auf dem Erlaubnisschein namentlich benannt. Die beauftragte Brandwache muss ständig anwesend sein und das Risiko während der Arbeit, in den Pausen und eine Stunde nach Abschluss der Arbeiten kontinuierlich beaufsichtigen. Die Brandwache muss im Umgang mit Feuerlöschern unterwiesen und geeignet sein.

Das HARP Werk Hamburg verfügt über eine Betriebsfeuerwehr.

Vor Beginn der Heißarbeiten sind alle potentiellen entzündlichen Materialien zu entfernen sowie die Feuerlöschgeräte entsprechend vor Ort zu positionieren.

Der AN hat sicher zu stellen, dass sich alle Beschäftigten der Gefahren, die bei Heißarbeiten auftreten können, bewusst sind. Die Beschäftigten müssen über die erforderlichen praktischen und theoretischen Schulungen bezüglich des Umgangs mit tragbaren Feuerlöschern verfügen. Von jedem Unternehmen müssen fachgerechte, geeignete Feuerlöschereinrichtungen einsatzbereit, aktuell geprüft und in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. Jede Fremdfirma ist für die Bereitstellung der erforderlichen Meldeeinrichtungen und Maßnahmen, sowie Rettungsmittel verantwortlich. Jede Fremdfirma hat ausreichend Brandschutzhelfer zu stellen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.

Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Flammen-/Funkenüberschlägen ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Schutzschirme sowie flammensichere Abdeckungen zur Durchführung o.g. Arbeiten mitzubringen.

7.2 Enge Räume

Enge Räume sind Bereiche, einschließlich Kammern, Tanks, Bottiche, Silos, Gruben, Gräben, Rohrleitungen, Kanäle, Schornsteine, Brunnen u. a., in denen aufgrund ihrer begrenzten Ausdehnung ein vorhersehbares spezifisches Risiko besteht.

Vor Beginn der Arbeiten auf Engem Raum auf dem Werksgelände von HARP sind folgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem HARP-Koordinator auszuführen:

- Bestimmung des Zwecks des Zutritts und der Anzahl der Personen, die maximal in dem engen Raum arbeiten.
- Dokumentation der Namen der in dem Engen Raum zugelassenen Personen. Der Arbeitsbereich muss für Unbefugte gesperrt werden.
- Festlegung und Vorbereitung von Rettungsmethoden, Ressourcen und Ausrüstung.
- Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen bei anderen Risiken, z. B. Heißarbeiten, Wartungssicherung (LOTO)
- Identifizierung von atmosphärischen Prüfgeräten und -verfahren. Die Ergebnisse der atmosphärischen Prüfungen (vor, während, und nach dem Zutritt) sind zu dokumentieren. Ein erneuter Test nach einer Pause, z. B. der Mittagspause, muss durchgeführt werden.
- Gemeinsame Festlegung, Bestimmung und Dokumentation der Sicherheitsüberwachung durch HARP und den Auftragnehmer. Der Sicherheitsposten vor dem Engen Raum ist durch den Auftragnehmer zu stellen.
- Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung, Sicherheitsvorrichtungen (Licht, Lüftung)

- Spezifische Angaben zur atmosphärischen Prüfung (Bestimmung der Geräte, Zertifikate, Qualifikation des Prüfers usw.)

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt. Sofern mit dem HARP-Koordinator nicht anders abgestimmt, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung von erforderlichen Messeinrichtungen bei Einsatz in Engen Räumen selbst verantwortlich.

7.3 Besondere Risiken

Vor Zutritt und Arbeitsbeginn werden die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt.

- CO₂

Bereiche mit CO₂-Gefahr: Das Kaltwalzwerk ist mit automatischen CO₂-Löschanlagen versehen. Der Zugang zu den CO₂-Löschanlagen sowie die Steuerung/Bedienung dieser Anlagen darf ausschließlich vom zuständigen HARP Personal vorgenommen werden.

Zugang zu CO₂ geschützten Bereichen erfolgt prinzipiell nur unter Einhaltung der Vorgaben der Arbeitserlaubnis.

Beim Ertönen des CO₂-Alarms (Dauerton durch Warnsirene) sowie der optischen Warnsignalgebung durch die Leuchtschilder (Achtung: CO₂ geflutet) sind diese Bereiche sofort zu verlassen und die betreffenden Sammelpunkte aufzusuchen. Durch CO₂ besteht akute Erstickungsgefahr, die innerhalb weniger Minuten zum Tode führt. Für alle Löschbereiche wurden separate Kennzeichnungen und Pläne für Flucht- und Rettungswege erstellt, die zu beachten sind. Das Betreten solcher CO₂ gefluteter Bereiche ist erst nach Freigabe durch den HARP-Koordinator gestattet.

- Explosionsgefährdete Atmosphäre

Ex-Bereiche sind gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist der Einsatz von Mobilfunktelefonen, elektrischen Betriebsmitteln und Elektrogeräten grundsätzlich verboten.

Arbeiten in Ex-Bereichen dürfen nie ohne Freigabe durch den Anlagenbetreiber ausgeführt werden. In diesen Bereichen ist der Einsatz von Mobilfunktelefonen, elektrische Betriebsmittel und Elektrogeräten grundsätzlich verboten. Mit gebrachte Arbeitsmittel müssen überprüft und für den Einsatz im Ex-Bereich geeignet sein, inklusive PSA (Ex-Kennzeichnung).

7.4 Verhalten in Notfällen

Bei Alarm müssen sich die Mitarbeiter der Fremdfirma unter Beachtung der örtlichen Flucht- und Rettungswegepläne sofort zum ausgewiesenen Sammelpunkt begeben. Der Verantwortliche Fremdfirma (VF) muss zählen, ob seine eingesetzten Mitarbeiter vollzählig sind und darüber Information geben. Sie dürfen den Sammelpunkt bis zur Wieder-Freigabe durch den HARP Koordinator nicht verlassen und haben weitere Weisungen abzuwarten.

Ggf. kann bei der Planung festgelegt werden, dass Anwesenheitslisten gepflegt werden müssen, die für den Evakuierungsfall genutzt werden.

In Notfallsituationen (z. B. Brand, Explosionen, Schadensereignisse (Umwelt-/Personenschäden)):

212 Notfalltelefon (werksintern)

Externe Telefone, z.B. Mobiltelefon: 040-74011-212

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- Wer ruft an?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Wann ist es passiert?
- Wie viele Betroffene?

Das Gespräch darf erst beendet werden, wenn der andere Gesprächsteilnehmer die Nachricht nochmals wiederholt hat und sichergestellt wurde, dass diese Nachricht auch vollständig ist und richtig verstanden wurde.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet die Voraussetzungen für eine funktionierende Rettungskette zu schaffen und zu überprüfen, damit Unfallfolgen so gering wie möglich gehalten werden können.

8 Verkehrssicherheit

Für unser Werksgelände gelten die nationalen Straßenverkehrsvorschriften. Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf unserem Werksgelände in der Zufahrt zum abgesperrten Werksbereich beträgt 30km/h, innerhalb des abgesperrten Werksbereiches 20 km/h und in den Werkhallen 6 km/h. Fahrzeuge dürfen erst nach Abstimmung mit dem Auftragsverantwortlichen der HARP (AV) das Werksgelände befahren sowie ggf. Entladen/Beladen. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten/zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Alle Fremdfirmenfahrzeuge werden auf eigene Gefahr abgestellt.

Fahrzeuge dürfen **nicht** ohne Abstimmung in die Produktionshallen hineingefahren werden. Eine spezielle Kurzzeitgenehmigung kann vom HARP-Koordinator nur für Ausnahmesituationen erteilt werden. Innerhalb der Werkhallen müssen die Fahrzeuge in Schrittgeschwindigkeit geführt werden. Mängelt es beim Rückwärtsfahren an Überschaubarkeit, muss der Fahrer von einem Begleiter eingewiesen werden. Beim Befahren von Hallen und beim Be- und Entladen (auch wenn diese Vorgänge außerhalb von Hallen stattfinden) muss das Warnblinklicht eingeschaltet sein.

Während des Be- und Entladevorgangs dürfen sich LKW-Fahrer nur in unmittelbarer Nähe des Fahrerhauses aufhalten. Dies dient zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit. Der Aufenthalt der Fahrer ist auf den festgelegten Bereich begrenzt.

Beim Verlassen des Fahrerhauses muss der Fahrer eine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, die den örtlichen Vorschriften im jeweiligen Betriebsteil entspricht. Fußgänger müssen beim Betreten und Verlassen von Produktions- und Lagerhallen die zugewiesenen Türen benutzen. In den Hallen dürfen sie sich nur auf den zugewiesenen und ggf. ausgeschilderten Strecken bewegen und aufzuhalten.

Es ist strengstens verboten, sich unter schwelbenden Lasten zu bewegen oder sich unter diesen aufzuhalten.

Übernachtung auf dem Werksgelände (z.B. in Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gestattet!

9 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Mobilkräne, Gabelstapler, Aufzüge, Gerüste usw.) bereitzustellen, die in sicherheitstechnischer Hinsicht für die Ausführung der Arbeiten erforderlich und geeignet sind.

Der Auftragnehmer ist für seine eigenen Arbeitsmittel und für die persönlichen Gebrauchsgegenstände seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Auf Verlangen des HARP-Koordinators sind die jeweils gültigen Prüfbescheinigungen der Arbeitsmittel und die entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter vorzulegen.

Mobile Arbeitsmittel sind mit einer eindeutigen Firmenzuordnung zu kennzeichnen.

Einsatz von HARP-Arbeitsgeräten

Die Verwendung von HARP-eigenen Arbeitsmitteln (z. B. Kräne, Maschinen, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw.) durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ist untersagt, wenn sie nicht vom HARP-Koordinator genehmigt wurde. Der Nachweis geeigneter Qualifikationen für die Bedienung der Geräte muss dem HARP-Koordinator vorgelegt werden. Vor dem Einsatz der HARP-Geräte müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers von HARP-Mitarbeitern entsprechend eingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Anweisung von HARP ist zu dokumentieren.

Alle benutzten Arbeitsmittel Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen mindestens den deutschen und europäischen Sicherheitsstandards entsprechen. Das erforderliche CE-Kennzeichen muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die benutzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Ergeben sich Zweifel am sicherheitstechnischen Zustand, behält sich der Auftraggeber vor, Wartungs- und Prüfprotokolle einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Dieselkraftstoff zu vermeiden. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen, wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

Aufgrund der besonderen Beanspruchung auf Baustellen müssen elektrische Betriebsmittel wie handgeföhrte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen oder Leitungsroller für diesen Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie z.B. durch Überhitzungs-Schutzeinrichtung, Spritzwasserschutz, Gummischutz.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Elektrische Betriebsmittel müssen von besonderen Speisepunkten, z. B. Baustromverteiler, Kleinstbaustromverteiler, mit Strom versorgt werden. Steckdosen in Gebäudeinstallationen dürfen nur nach Absprache mit dem HARP-Koordinator verwendet werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

Notwendige Errichtungsarbeiten (z.B. Kranaufbau, Gerüstaufbau etc.) sind nur durch Fachfirmen mit entsprechenden Befähigungen durchzuführen.

Vor Benutzung eines Gerüstes muss die befähigte Person der Fremdfirma für Prüfungen bei Gerüstbau und -nutzung, das Gerüst prüfen und auf dem Freigabeschein unterschreiben sowie durch die befähigte Person der HARP gegenzuzeichnen.

Bei der Aufstellung/Nutzung von Maschinen (Autokräne, Betonpumpenfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen etc.) sind die Abstände zu evtl. vorliegenden Kanten von Baugruben, Ausschachtungen etc. nach Vorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten, solange kein statischer Nachweis vorliegt. Für die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen und erforderliche Erdungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer verantwortlich. In Bereichen mit Gefährdung durch Hitze oder Flüssigmetall sind die Sicherheitsabstände über eine Risikobetrachtung gemeinsam mit dem HARP-Koordinator festzulegen.

Die Erlaubnis zur Benutzung bestimmter Geräte (z.B. PAM-Personenaufnahmemittel) ist rechtzeitig beim HARP-Koordinator einzuholen, in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und bei den Berufsgenossenschaften schriftlich anzumelden.

Bei dem Einsatz von Maschinen mit besonderer Drittgefährdung (z.B. Hubarbeitsbühnen/Scherenbühnen, Bagger, Autokräne) sind dem Auftraggeber vorzulegen:

- Betriebsanleitung
- Führerschein, Beauftragung und aktuelle Unterweisungsnachweise der Fahrzeugführer

Das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) in Hubarbeitsbühnen ist verpflichtend. Sofern sich aus der dokumentierten Gefährdungsbeurteilung keine Zusatzgefahren ergeben, muss der Nutzer einer Scherenhubbühne sich bei Nutzung anschlagen, jedoch stets beim Verfahren der Bühne. Dabei muss der Verbleib der Person durch ein entsprechendes Rückhaltesystem in der Hubarbeitsbühne gewährleistet sein.

Zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sind mindestens zwei Personen einzusetzen, davon ist eine Person als Sicherungsposten einzusetzen.

10 Energieversorgung

Wird die Energieversorgung (z. B. Strom, Druckluft, Wasser, etc.) für die Arbeit eines Auftragnehmers benötigt, muss dieser eine Genehmigung des HARP-Koordinators einholen.

Die Wiederherstellung der normalen Betriebsversorgung muss in Abstimmung mit dem HARP-Koordinator erfolgen.

Ohne dessen Erlaubnis dürfen vom Auftragnehmer keine Einschränkungen oder Unterbrechungen von Versorgungseinrichtungen (Gas, Elektrizität, Wasser, etc.) vorgenommen werden.

In der Regel befinden sich in den Produktionshallen CE-Kombinationen, die genutzt werden können. Die Stromversorgung der Gebäude beträgt generell 230 bis 400 Volt.

Ausnahmen sind mit dem Beauftragenden abzusprechen.

Vor Beginn der Arbeiten an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen hat sich der Verantwortliche Fremdfirma (VF) vom zuständigen HARP-Elektriker einweisen und unterweisen, sowie die schriftliche Freigabe für diese Arbeiten bestätigen zu lassen.

Die Anlage bzw. elektrische Einrichtung ist über Absperrvorrichtungen an den Schaltern oder Steuerungen stromlos/energielos zu setzen und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten entsprechend zu sichern (siehe Kapitel 6 LoTo). Ergänzend sind Warnschilder an den Schalt- und Steuerelementen anzubringen. Die Freischaltung der Anlage darf ausschließlich vom zuständigen HARP-Elektriker vorgenommen werden.

Werden vom AN errichtete elektrische Anlagen unter Spannung gesetzt, ist dem HARP- Koordinator vom AN hinsichtlich beabsichtigter Schalthandlungen sowie über den Fortschritt der Montagearbeiten zu unterrichten. Alle Schalthandlungen (auch Testschaltungen) dürfen vom AN nur durchgeführt werden, wenn der HARP Koordinator die erforderliche Freigabe erteilt hat. Anlagen, welche sich in der Testphase befinden, sind als solche deutlich zu kennzeichnen (z. B. rot - weißes Absperrband, Warnschilder).

Umbauten, Veränderungen oder provisorische Reparaturen, die nicht zum Auftragsumfang gehören, sind an elektrischen Anlagen nicht zulässig.

Aufgefundene Mängel an elektrischen Anlagen sind unverzüglich dem HARP-Koordinator zu melden. Reparaturen sind ausschließlich nach Beauftragung durch eine Fachkraft / befähigte Person durchzuführen. Überlastsicherungen, Schutzschalter und ähnliche Sicherungseinrichtungen dürfen nicht überbrückt, kurzgeschlossen, ausgeschaltet oder entfernt werden.

Die verwendeten Leitungen müssen sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden. Baustromverteiler und FI-Schalter sind arbeitstäglich zu prüfen. Die Prüfung ist vor Ort zu dokumentieren. Baustromverteilerkästen sind separat zu erden.

Sicherungen (FI-Schutzschalter) und Isolatoren dürfen ausschließlich in Absprache mit dem HARP-Koordinator von einem HARP-Elektriker entfernt, ersetzt oder betätigt werden.

11 Aushub- und Abrissarbeiten

In Absprache mit dem HARP-Koordinator müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an Gas-, Kanal-, Wasser- und Stromnetzen zu vermeiden.

Wirksame Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Staub bei Aushub-, Erdbewegungs- und Abrissarbeiten müssen jederzeit getroffen sein.

Vor Beginn von Abbrucharbeiten führt der HARP-Koordinator mit der Verantwortliche Fremdfirma (VF) des Abbruchunternehmens, der zuständigen Fachkraft für HSE und den zuständigen Fachabteilungen eine Ortsbesichtigung durch.

Es ist ein Protokoll durch den Verantwortliche Fremdfirma (VF) zu erstellen in dem das Abbruchverfahren und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden (Stilllegungskonzept, Abriss- und Demontagekonzept).

Nach Vorliegen der Abrissgenehmigung wird von der Fremdfirma eine Anweisung erstellt, in dem das Abbruchverfahren und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

12 Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten in erhöhter Lage (mögliche Fallhöhe > 2 m oder weniger, falls gesetzlich gefordert, bzw. in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt) ist der Bereich unmittelbar unter dem Arbeitsbereich durch geeignete Absperrmaßnahmen zu sichern, um Gefahren im Zusammenhang mit herabfallenden Gegenständen vorzubeugen.

Sind technische Maßnahmen nicht anwendbar, muss die Sicherheit von Personen durch ein Sicherheitsnetz oder eine persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) gewährleistet sein.

Öffnungen (z. B. Lichtkuppeln, Fensterbänder, Rauchabzüge) in Dächern müssen mit Seitenschutzvorrichtungen verstärkt und mit Schutzabdeckungen oder Schutznetzen gesichert werden.

Dächer und Bauteile, die nicht mit Absturzsicherungen versehen sind, dürfen nur über spezielle Stege und Gehwege (mindestens 0,5 m breit) betreten werden. Die Zugänglichkeit und Begehbarkeit von Dächern muss mit dem HARP-Koordinator geklärt werden.

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt. Der Zutritt zu den Dächern muss vor Beginn der Arbeiten durch den HARP-Koordinator freigegeben werden.

Bei Benutzung von PSAgA ist im Vorwege ein Rettungskonzept im Vorwege zu erstellen, einreichen und im Work Permit darauf zu verweisen.

13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Arbeitskleidung

Sofern ausdrücklich nicht anders mit der HARP vereinbart, verpflichtet sich der AN seinen Mitarbeitern die zur Durchführung der Arbeiten vorgeschriebene PSA / Arbeitskleidung in ausreichender Stückzahl seinem Personal zu Verfügung zu stellen und die Benutzung zu überwachen.

Neben den auf die betreffenden Arbeiten anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und den örtlich gekennzeichneten Geboten/Verboten, gilt zusätzlich der HARP werksinterne PSA-Sicherheitsstandard wie folgt:

Schutzhelme:

In der Gießerei sind Schutzhelme nach DIN EN 397 mit einer Temperaturbeständigkeit von min. 150 Grad Celsius und Flüssigmetallbeständigkeit zu tragen.

Schutzbrillen:

Es besteht in allen Produktionsbereichen eine generelle Schutzbrillentragepflicht.

Normale Korrekturbrillen verfügen nicht über die erforderliche Schutzwirkung. Es sind zugelassene Korrekturschutzbrillen oder ggf. Überbrillen mit der erforderlichen Schutzwirkung gemäß der Gefährdung zu tragen.

Gehörschutz:

Es besteht in nahezu allen Produktionsbereichen eine generelle Gehörschutztragepflicht, da diese Lärmbereich sind. Die Lärmbereiche sind mit Gebotsschildern gekennzeichnet.

Sicherheitsschuhe:

In allen Produktionsbereichen des Walzwerkes, Werkstätten, Lägern, Baustellen und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben müssen S3 Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 getragen werden. In der Gießerei sind Sicherheitsschuhe gemäß EN ISO 20349 als Schutz vor Flüssigmetall zu tragen.

Arbeitskleidung/Schutzkleidung

Das Tragen von kurzen Hosen ist in den Produktionsbereichen (Hallen und Außenbereiche) verboten.

In der Gießerei ist Schutzkleidung gemäß EN ISO 11612, A1/A2B1C1D3E3F1* oder A1/A2B1C1D3F1 EN ISO 11611, class 1 EN ISO 61482-1-2, class 1 (ggf. mit HSSE-Abteilung abzustimmen). Diese Schutzkleidung hat die Schutzwirkung gegen flüssiges Aluminium (D3). Unterwäsche und Socken müssen diese aus Baum- oder Schurwolle bestehen.

In den anderen Produktionsbereichen ist Schutzkleidung gemäß EN ISO 11612 A1, A2, B1, C1, F1 ausreichend. Hier ist die Schutzwirkung „flammenhemmend“ notwendig.

Schutzkleidung für Ex-Bereiche

In Ex-Bereichen (Ex-Zonen 0/1) muss ggf. zur Vermeidung von statischen Aufladungen spezielle Schutzkleidung gem. EN 1149 (z. B. NOMEX III) getragen werden. Genaue Anforderungen müssen Fallbezogen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit dem HARP-Koordinator im Vorfeld abgesprochen werden.

14 Einbringen/Verwendung von Gefahrstoffen

Das Einbringen, Verwenden und Lagern von Gefahrstoffen auf dem Werkgelände von HARP muss vom Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn berücksichtigt werden. Die Arbeits- und Gefahrstoffe sind nur in dafür geeigneten Gebinden aufzubewahren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verwechslung mit Lebensmittelgebinden

möglich ist. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Ersatzstoffe einzusetzen (Substitution). Aktuelle Sicherheitsdatenblätter müssen am Arbeitsplatz verfügbar sein.

Vor Einfuhr auf das Werksgelände der HARP sind Stoffe / Chemikalien mit dem entsprechenden Formblatt auszufüllen und zur Genehmigung an den HARP-Koordinator weiterzugeben. Ohne Zustimmung der HARP ist eine Einfuhr sowie Nutzung der Stoffe / Chemikalien untersagt. Hierzu hat der Verantwortlicher Fremdfirma (VF) die aktuellen Sicherheitsdatenblätter mit vorzulegen.

Verbogene Substanzen:

Asbesthaltige Stoffe/Materialien

Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. Reinigungsmittel, Brenngase)

FCKW-haltige Stoffe (z. B. Kühlmittel)

Die Verwendung von silikonhaltigen Substanzen (z. B. Entschäumer, Beschichtungsmittel etc.) im Bereich der Walzwerke ist strengstens verboten.

Eingeschränkte Stoffe:

Radioaktive Stoffe

Akut giftige und giftige Stoffe

Krebserzeugende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe

Biologische Stoffe (Enzyme, Keime, Mikroorganismen)

Die Genehmigung des HARP-Koordinators muss vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden, wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, eingeschränkte Stoffe zu verwenden.

Bei der Verwendung und Zwischenlagerung gefährlicher Stoffe auf dem Werksgelände von HARP hat der Auftragnehmer die Mengen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe müssen im weiteren Verlauf der Arbeiten sofort vom Werksgelände entfernt werden. Alle Behälter sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

- Behälterinhalt (Angabe des eingetragenen Handelsnamens)
- Gefahrensymbole (gemäß nationaler Gesetzgebung) oder Gefahrenpiktogramme (GHS)
- Gefahrentexte (GHS) oder Gefahrenhinweise (R-Sätze)
- Sicherheitstexte (GHS) oder Sicherheitshinweise (S-Sätze)
- Name und Anschrift des Auftragnehmers/Subunternehmers
- Datum und Projekt/Baustelle

Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen sind zu beachten.

Für Gefahrstoffe sind entsprechende Lagermöglichkeiten nach TRGS und den Richtlinien der HARP-Projektleitung mit einer deutlich sichtbaren Warnbeschilderung einzurichten.

Lagerstätten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

15 Umgang mit Abfall

Die Entsorgung von Abfällen ist immer mit dem HARP-Koordinator im Voraus abzustimmen.

Grundsätzlich sind Abfälle durch den AN entsprechend den dafür gültigen Rechtsvorschriften zu entsorgen, außer es ist hierzu eine Sondervereinbarung getroffen. Entsprechende Sammelbehälter werden in einem solchen Fall zugewiesen. Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abfälle getrennt zu halten, um eine stoffliche Verwertung zu ermöglichen.

Auftragnehmer sind zu folgenden Handlungen nicht berechtigt:

- Abfälle von außerhalb auf unser Werksgelände zu bringen
- Abfälle irgendwo anders als in den dafür vorgesehenen Behältern lagern
- Abfälle in einer Weise zu lagern, dass sie die Umwelt verschmutzen könnten
(z. B. Leckagen, Witterungsverhältnisse, etc.)

HARP behält sich das Recht vor, eine Nachberechnung für vertragswidrig entsorgte Abfälle vorzulegen. Eine solche Rechnung enthält zusätzliche Kosten für die Sammlung, Sortierung und den Transport der Abfälle und gegebenenfalls für die Beseitigung der vom Auftragnehmer verursachten Bodenverunreinigungen.

16 Boden- und Grundwasserschutz

Der Auftragnehmer hat für den Umgang mit oben genannten Stoffen, dafür zu sorgen, dass alle nach WHG und AwSV (Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) gesetzlich vorgeschriebenen Präventivmaßnahmen eingehalten werden, um das Eindringen gefährlicher Stoffe in den Boden, das Grundwasser und die Kanalisation zu verhindern.

Im Falle einer Havarie oder einer Leckage (Freisetzung/Eindringen gefährlicher Stoffe in Boden/Kanalisation) sind der Werkschutz und der HARP-Koordinator unverzüglich zu informieren, damit weitere Maßnahmen gemäß dem bestehenden Notfallplan ergriffen werden können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kosten zu tragen, die durch hinterlassene Abfälle oder Verschmutzung von Boden, Grundwasser, Kanalisation und Abflussgräben infolge von Leckagen, Havarien usw. entstehen und die durch die Arbeiten des Auftragnehmers auf unserem Werksgelände verursacht wurden. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer für alle anfallenden Boden-/Grundwassersanierungskosten sowie für die Kosten vorangegangener Untersuchungen und Laboranalysen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer berät sich mit HARP und ist verpflichtet, die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, damit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte wieder eingehalten werden.

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen in die Umwelt - Erdreich, Gewässer, Luft- ist ausnahmslos verboten und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung unbeabsichtigter Einleitung entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu treffen. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

17 Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Der Besitz, Konsum und Vertrieb von alkoholischen Getränken und Drogen ist strengstens verboten. Darüber hinaus ist es strengstens verboten, das Werksgelände unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol zu betreten.

Es gilt grundsätzlich die 0,0 Promille – Grenze. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Fremdfirmenmitarbeiter unter Alkoholeinfluss steht, behalten wir uns vor dieses mit einem Alkoholtestgerät zu überprüfen. Bei festgestelltem Alkohol > 0,00 Promille oder bei Verweigerung der Kontrolle wird dem Fremdfirmenmitarbeiter der Zutritt zum Werksgelände verweigert bzw. des Werksgeländes verwiesen und der Auftragnehmer wird hierüber informiert.

Jeder Auftragnehmer hat Mitarbeiter, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich des Werksgeländes zu verweisen (unter Drogen sind auch Medikamente mit berauschender Wirkung zu verstehen.)

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, solchen Personen ein längerfristiges oder unbefristetes Werksverbot zu erteilen.

GENERELLES RAUCHVERBOT besteht in allen Produktionsbereichen und geschlossenen Räumen:

Ausnahme: In allen ausgewiesenen Raucherzonen.

Es sind grundsätzlich die zur Verfügung stehenden Behälter zu benutzen!

18 Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge

Die Lagerung und das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken in Produktionsbereiche oder deren Umgebung ist strengstens untersagt. Geeignete Sozialräume für den Verzehr von Speisen und Getränken werden vom HARP-Koordinator zugewiesen.

Auf dem Werksgelände sind Getränkendosen, Glasflaschen und Gasfeuerzeuge verboten. Plastikabfälle, Essensreste, ölige Putzlappen oder Holz sowie nasses Papier dürfen nicht in Schrott- und Restmetallkübel gelangen. Es besteht erhöhte Explosionsgefahr, wenn diese Gegenstände in Gießereien gelangen.

Erlaubt sind Automatenplastikbecher, PET-Flaschen oder Getränkekartons, die über Rückgabestationen oder Mülleimer entsorgt werden.

Gasfeuerzeuge dürfen nicht an der Person (z.B. Jackentaschen, Hosentaschen, etc.) in der Gießerei oder bei Heißarbeiten geführt werden.

19 Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Schäden

Der Auftragnehmer hat alle Beinaheunfälle, Unfälle (einschließlich Verbandbucheinträge) oder Schäden, die während der Arbeiten auf dem Werksgelände von HARP auftreten, unverzüglich dem zuständigen HARP-Koordinator unter Angabe des Verlaufs der Ereignisse zu melden.

HARP behält sich das Recht vor, jeden Fall gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu untersuchen.

Erste Hilfe-Material befindet sich in den jeweiligen Betriebsbereichen (Meister- /Vorarbeiterbüros). Jede Fremdfirma muss ausreichend Erste Hilfe Koffer mit sich führen.

Der Auftragnehmer muss alle Verletzungen und Arbeitsunfälle, die sich bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände ereignen dem zuständigen HARP-Koordinator umgehend, unter Angabe des Unfallhergangs, melden.

Bei Unfällen bei der Hilfe angefordert werden muss, ist die Notfallnummer 212 anzurufen. Von hier wird die weitere Rettungskette (z. B. Rettungswagen) initiiert.

Unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Schaden führen können, sind als Beinahe-Unfall ebenfalls dem zuständigen HARP-Koordinator zu melden.

Beschädigungen von HARP-Eigentum (beispielsweise an Ausrüstung oder Gebäudeteilen) sind unmittelbar dem Werkschutz mitzuteilen.

20 Werkschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Emissionen bei den von seinem Instandhaltungsteam durchgeführten Liefer-, Bau- und Montagearbeiten zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert sich und sein Team über die Emissionsgrenzwerte am Standort und gewährleistet deren Einhaltung. Werden die Emissionsgrenzwerte überschritten, müssen im Einvernehmen mit HARP die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Emissionen unter die geforderten Grenzwerte zu senken. Solche Maßnahmen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Vergütung oder einer Verlängerung der vereinbarten Bauzeit.

Auf Verlangen von HARP legt der Auftragnehmer Gutachten vor, die belegen, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten wurden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitspflicht obliegt allein dem Auftragnehmer. Sollten nach der Abnahme festgestellte Mängel beseitigt werden, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Mensch, Tier und Eigentum zu ergreifen. Sollten diese Maßnahmen des Auftragnehmers Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von HARP oder anderer Vertragsunternehmen vor Ort haben, hat der Auftragnehmer HARP zu informieren und alle erforderlichen Richtlinien und Anweisungen zu befolgen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass nur Personen, die die Sicherheitsschulung von HARP erfolgreich abgeschlossen haben, Zutritt zum Werk von HARP erhalten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das gesamte Personal und alle Mitarbeiter von Subunternehmungen die Schulung erfolgreich abgeschlossen haben und jederzeit alle damit verbundenen Zutritt- und Sicherheitsvorschriften einhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ist HARP berechtigt, diese Mitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen, ohne sich dabei Gegenmaßnahmen von Seiten des Auftragnehmers auszusetzen.

Beim Betreten der Werksbereiche von HARP koordiniert der Auftragnehmer alle Aktivitäten mit seinen Mitarbeitern vor Ort, anderen von HARP beschäftigten Auftragnehmern und Vertretern von HARP. Rücksichtnahme auf andere und die von ihnen geleistete Arbeit ist dabei jederzeit erforderlich. Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Werksgelände müssen berücksichtigen, dass die Tätigkeiten der HARP-Mitarbeiter, die Fortführung des Geschäftsbetriebs von HARP sicherstellen, immer Vorrang haben.

Der Auftragnehmer muss allen Anforderungen in HSE-Belangen des Werkschutzes, der Betriebsfeuerwehr, der HSSE Abteilung sowie des HARP-Koordinators unverzüglich Folge leisten. Ferner haben sie, die während Ein- und Ausfahrten auf das Werksgelände durch den Werkschutz zu vollziehende Kontrollen ihrer Fahrzeuge, Werkzeugkisten, Taschen etc. zu erlauben.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den HARP-Koordinator ist das Filmen oder Fotografieren auf dem Werksgelände gestattet.

Sollte zur Erstellung von Angeboten die Anfertigung von Aufnahmen erforderlich sein, so kann der betreffende HARP-Koordinator nach Absprache mit der Betriebsleitung eine entsprechende Sondergenehmigung erteilen.

21 Überwachung und Kontrolle

HARP führt regelmäßig Baustellenbesuche durch, um die Sicherheitslage vor Ort zu überprüfen. Wird ein Fehlverhalten festgestellt, wird der weisungsbefugte Vertreter des Auftragnehmers und der HARP-Koordinator informiert. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, eigene Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

22 Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften

Ein Verstoß gegen vereinbarte Arbeitsanweisungen und Sicherheitsvorschriften stellt eine Vertragsverletzung dar und kann zum Verweis eines Mitarbeiters des Auftragnehmers vom Werksgelände und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages führen. Alle Kosten, die HARP infolge der Handlungen des Auftragnehmers dabei entstehen, die Einhaltung der vorgenannten Anweisungen und Vorschriften zu gewährleisten, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Jeder Verstoß gegen HSE-Vorschriften, die entweder in den Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer und deren Subunternehmern oder in anderen anwendbaren

Sicherheitsbestimmungen definiert sind, wird von HARP ernst genommen und angemessen behandelt.

Verstöße können zu Maßnahmen gemäß der Vier-Verstöße-Regel von HARP führen.

Die Maßnahmen sind abgestuft und werden nur in einem fairen Verfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, wenn gute Gründe vorliegen. Informelle Beratung und Belehrung ist der effektivste Weg, um mit geringfügigen HSE-Verstößen umzugehen. Wiederholtes oder schwerwiegendes Fehlverhalten führt zu Verwarnungen oder anderen Maßnahmen wie Verweisung vom Standort, die je nach Schwere des Verstoßes abgestuft sind.

In schweren Fällen ist HARP berechtigt jede beliebige Person vom Werksgelände zu verweisen. Bei Gefahr in Verzug ist HARP jederzeit berechtigt, Personen den Zugang zum Werksgelände zu verweigern oder eine Zugangsberechtigung aufzuheben.

Die folgende „Vier-Verstöße-Regel“ wird angewandt um eine abgestufte Reaktion auf die Schwere eines Verstoßes zu gewährleisten.

Prinzip der Vier-Verstöße-Regel

1. HSE-Verstoß – Mündliche Verwarnung

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer wird eine mündliche Verwarnung erteilt

- gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers
- gegenüber dem Koordinator des Auftragnehmers, wenn der betreffende Mitarbeiter wiederholt Verstöße begeht oder ein uneinsichtiges Verhalten an den Tag legt

2. HSE-Verstoß – Schriftliche Verwarnung

Werden die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer und die separaten Sicherheitsvorschriften für die Baustelle wiederholt missachtet, so wird der HARP-Vertreter den Auftragnehmer schriftlich verwarnen.

Auf einer höheren Ebene findet ein Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers statt. Weitere Maßnahmen werden vom Auftragnehmer definiert und konsequent verfolgt.

3. HSE-Verstoß – Verweisung vom Werksgelände

Wird das Fehlverhalten der Stufen 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist korrigiert oder werden die Sicherheitsstandards wiederholt verletzt, wird eine Regelung zur Anpassung der Arbeit des jeweiligen Unternehmens getroffen. Die Geschäftsführung des Auftragnehmers wird umgehend informiert, so dass schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der aufgeführten Sicherheitsmängel ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen dem HARP-Beauftragten (Einkauf, Projektleiter, HSE oder technischer Leiter) vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

Maßnahmen wie folgt (z. B.):

- Verweisung vom Werksgelände für Mitarbeiter, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstößen haben.
- Änderung von Arbeitsabläufen und Arbeitsstandards.
- Änderung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Notwendige Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen oder Arbeitsgeräten.
- Austausch von Vorgesetzten oder Verantwortlichen.
Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung wieder aufgenommen werden.

4. HSE-Verstoß – Sperrung des Auftragnehmers

Wenn die Maßnahmen der Stufen 1, 2 und 3 keine akzeptablen Verbesserungen erreichen, kann der verantwortliche Auftragnehmer endgültig vom Zugang zur Werksanlage oder zu Einrichtungen von HARP insgesamt ausgeschlossen werden.

HARP behält sich das Recht vor, laufende Verträge zu kündigen.

23 Haftung und Versicherung

Der AN muss auf eigene Kosten eine Versicherung abschließen, die alle Haftungsfälle, die im Rahmen eines Vertrages mit der Hydro eintreten könnten, abdeckt. Die Versicherung muss sowohl Personen- als auch Sachschäden abdecken. AN werden für jeden Schaden, der aus der Nichtbeachtung bzw. Zu widerhandlung der „Sicherheitsvorschriften für externe AN am Standort Hamburg“ resultiert, in vollem Umfang haftend gemacht.

24 Jährlicher „Runder Tisch für Fremdfirmen“

Die HARP lädt entsprechende Fremdfirmen (häufig anwesende und/oder risikoreiche Gewerke) jährlich zu einem „Runden Tisch für Fremdfirmen“ ein.

In dieser Infoveranstaltung werden aktuelle Themen, Neuerungen, Unfallereignisse und Verbesserungsmöglichkeiten im Umgang mit Fremdfirmen besprochen.

25 Ordnung und Sauberkeit

Der AN ist verpflichtet, die größtmögliche Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle zu halten. Der AN räumt die Bau-/Montagestelle spätestens nach der Abnahme.

Alle vom AN durch Baustellenverkehr und Montage verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen (Abfälle und Verpackungen) wird die HARP auf Kosten des AN beseitigen lassen.

Es ist besonders darauf zu achten, dass sämtliche Einrichtungen (z.B. Gerüstmaterialien, Baubuden, errichtete Baumaschinenfundamente, Hilfsstraßen, Leitungen etc.) spätestens bis zu dem Zeitpunkt der Abnahme von der Bau-/Montagestelle ordnungsgemäß entfernt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird die HARP die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN durchführen lassen.

26 BESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Hydro Aluminium Rolled Products GmbH Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer - [Hamburg](#) informiert wurde bzw. entsprechende o.g. Dokumente erhalten sowie verstanden habe und befolgen werde.

(Firma /Firmenstempel)

(Name in Druckbuchstaben)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Ort, Datum)